

Allgemeine Geschäftsbedingungen der soundjack tonstudios GmbH

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der soundjack tonstudios GmbH ("wir", "uns", "Auftragnehmer") und unseren Kunden ("Auftraggeber"), soweit der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftraggeber im Rahmen der Auftragserteilung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen. Diese AGB gelten auch für zukünftige Verträge mit dem Auftraggeber, ohne dass wir in jedem Einzelfall erneut auf sie hinweisen müssen.
3. Individuelle Vereinbarungen zwischen uns und dem Auftraggeber haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung maßgeblich.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftraggebers (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Kündigung) bedürfen der Schriftform. Schriftform im Sinne dieser AGB umfasst auch die Textform (z. B. E-Mail).

II. Vertragsschluss

1. Ein Vertrag kann durch schriftliche oder (fern-)mündliche Anweisung des Auftraggebers zustande kommen, sofern dies ausdrücklich vereinbart wurde. Es gelten dann diese AGB als Grundlage.
2. Auf schriftliche oder (fern-)mündliche Anfrage des Auftraggebers erstellen wir auch ein Angebot. Dieses Angebot sowie diese AGB bilden dann die Grundlage des Vertrages.
3. Der Vertrag kommt durch die schriftliche oder (fern-)mündliche Annahme unseres Angebots durch den Auftraggeber zustande.
4. Werden uns Inhalte vom Auftraggeber vorgegeben, sind diese auf unsere Aufforderung hin vor der Produktion durch den Auftraggeber zu überprüfen und schriftlich oder (fern-)mündlich freizugeben.
5. Abweichungen oder Änderungen nach Vertragsschluss bedürfen der schriftlichen Zustimmung und können zusätzliche Kosten verursachen.

III. Leistungsumfang und Mitwirkungspflichten

1. Der genaue Leistungsumfang wird im jeweiligen Angebot definiert oder durch schriftliche oder (fern-)mündliche Absprachen getroffen. Zusätzliche Leistungen, die nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurden, werden gesondert berechnet.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Vertragsdurchführung notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Verzögerungen aufgrund verspäteter oder unvollständiger Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass durch seine Vorgaben oder Inhalte keine Rechte Dritter verletzt werden. Etwaige Genehmigungen Dritter (z. B. Urheberrechte, Verwertungsrechte) hat der Auftraggeber einzuholen und auf Verlangen nachzuweisen.
4. Für den Fall, dass der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen eine angemessene Nachfrist zu setzen oder den Vertrag zu kündigen. Ansprüche auf Vergütung bleiben unberührt.
5. Gerät der Auftraggeber mit seinen Mitwirkungspflichten oder der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Verzugszinsen und Schadensersatz, bleiben unberührt.

IV. Nutzungsrechte

1. Sofern wir ein Werk schaffen, räumen wir dem Auftraggeber ein einfaches, zeitlich auf ein Jahr begrenztes Nutzungsrecht ein, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Frist beginnt mit der erstmaligen Nutzung (z. B. Ausstrahlung oder Veröffentlichung).
2. Nach Ablauf der vereinbarten einjährigen Nutzungsfrist hat der Auftraggeber die Möglichkeit, die Nutzungsrechte gegen Zahlung einer angemessenen Nachlizenzierungsgebühr zu verlängern. Die Konditionen hierfür sind schriftlich zu vereinbaren.
3. Das Nutzungsrecht ist auf den im Vertrag festgelegten Zweck, das Medium und das Gebiet beschränkt. Jede darüberhinausgehende Nutzung bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
4. Für die Erteilung weiterführender Nutzungsrechte können wir eine angemessene Nachlizenzierungsgebühr erheben.
5. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, unsere Werke zu ändern, es sei denn, wir haben dem zuvor schriftlich zugestimmt.
6. Bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen verbleiben die Nutzungsrechte bei uns.
7. Die soundjack tonstudios GmbH ist berechtigt, die im Rahmen des Vertrages produzierten Werke für Eigenwerbung und Referenzzwecke zu verwenden, sofern der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich schriftlich widerspricht.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 20 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu verlangen.
3. Zusätzliche Kosten, wie z. B. für Transport, Datenübermittlung oder besondere Verpackung, werden gesondert berechnet.
4. Der Auftraggeber ist zur Berechnung, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

VI. Auslieferung und Abnahme

1. **Lieferung und Übermittlung:** Die Wahl der Versand- oder Übermittlungsart der erstellten Werke obliegt uns, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die Übermittlung erfolgt in der Regel per E-Mail oder Download-Link. Der Auftraggeber hat das Werk innerhalb von 5 Werktagen auf erkennbare Mängel zu überprüfen.
2. **Abnahme:** Das Werk gilt als abgenommen, wenn:
 - a) der Auftraggeber das Werk verwendet, oder
 - b) der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist keine Mängel rügt, nachdem wir ihn zur Abnahme aufgefordert haben.Sichtbare Mängel sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von **10 Werktagen nach Übermittlung**, schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Erfolgt innerhalb der genannten Fristen keine Mängelanzeige, gilt das Werk als mangelfrei abgenommen.
3. **Lieferverzögerungen durch Sprecherbuchungen:**
 - a) **Vertraglich festgelegte Sprecher:** Falls der Auftraggeber ausdrücklich die Buchung eines bestimmten Sprechers vertraglich vereinbart hat und dieser aus Gründen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen (z. B. Krankheit, höhere Gewalt), nicht zur Verfügung steht, entfällt unsere Leistungspflicht gemäß **§ 275 BGB**. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Ersatzleistungen oder Schadensersatz.
 - b) **Nicht konkret festgelegte Sprecher:** Wurde kein spezifischer Sprecher vertraglich festgelegt, bemühen wir uns um eine angemessene Ersatzlösung. Eine daraus resultierende Verzögerung stellt **keinen Mangel** dar und berechtigt den Auftraggeber nicht zu Schadensersatz oder Vertragsrücktritt.
4. **Nachbesserung bei Mängeln:** Werden Mängel fristgerecht angezeigt, sind wir berechtigt, diese durch Nachbesserung zu beheben. Eine vollständige Neuproduktion erfolgt nur dann, wenn die Nachbesserung nicht zumutbar oder erfolglos ist.

VII. Stornierung und Terminabsagen

1. **Stornierung durch den Auftraggeber:** Der Auftraggeber kann einen erteilten Auftrag vor Beginn der Produktion stornieren. Erfolgt die Stornierung:
 - a. mehr als 72 Stunden vor dem vereinbarten Produktionsbeginn, entstehen keine Stornokosten.
 - b. weniger als 72 Stunden vor dem vereinbarten Produktionsbeginn, sind 50 % des vereinbarten Honorars als Ausfallgebühr fällig.
 - c. weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Produktionsbeginn, wird das volle Honorar in Rechnung gestellt.
2. Bereits entstandene Kosten, insbesondere für vorbereitende Arbeiten, externe Dienstleistungen oder Sprecherbuchungen, sind in jedem Fall zu erstatten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber die Leistung letztlich in Anspruch nimmt oder nicht.
3. Stornierung oder Terminverschiebung durch uns: Wir sind berechtigt, einen vereinbarten Termin aus wichtigen Gründen zu verschieben oder abzusagen. Dies gilt insbesondere bei:
 - a. höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Streiks)
 - b. plötzlicher Erkrankung eines vertraglich gebuchten Sprechers, sofern kein gleichwertiger Ersatz bereitgestellt werden kann
 - c. technischen oder unvorhersehbaren betrieblichen Problemen, die die Produktion erheblich beeinträchtigenIn diesen Fällen werden wir den Auftraggeber unverzüglich informieren und einen Ersatztermin vorschlagen. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers besteht nicht, es sei denn, wir haben den Ausfall grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
5. **Besondere Regelungen für Sprecherbuchungen:** Wurde für die Produktion ausdrücklich ein bestimmter Sprecher vertraglich festgelegt und dieser fällt kurzfristig aus, sind wir nicht verpflichtet, einen Ersatz bereitzustellen, sofern der Ausfall außerhalb unseres Einflussbereichs liegt (z. B. Krankheit, höhere Gewalt). In diesem Fall gilt die Produktion als unmöglich (§ 275 BGB), und es besteht kein Anspruch auf Ersatzleistungen oder Schadensersatz. Wurde hingegen kein konkreter Sprecher vertraglich vereinbart, sind wir berechtigt, einen gleichwertigen Ersatzsprecher bereitzustellen. Eine dadurch bedingte Verzögerung stellt keinen Mangel dar und berechtigt den Auftraggeber nicht zu Vertragsrücktritt oder Schadensersatz.

VIII. Haftung

1. **Unbeschränkte Haftung:** Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. **Beschränkte Haftung für einfache Fahrlässigkeit:** Für einfache Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine Haftung für Verzögerungen oder Ausfälle aufgrund der Nichtverfügbarkeit eines vertraglich festgelegten Sprechers ist ausgeschlossen, sofern uns kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt werden kann. (z. B. Krankheit, höhere Gewalt). Wurde kein konkreter Sprecher vertraglich vereinbart, haften wir für Verzögerungen nur dann, wenn diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.
3. **Ausschluss mittelbarer Schäden:** Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle oder sonstige Folgeschäden, ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
4. **Haftungsausschluss für höhere Gewalt:** Bei Eintritt von höherer Gewalt sind beide Parteien für die Dauer und den Umfang der Störung von ihren Leistungspflichten befreit. Wir verpflichten uns, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten. Dazu zählen insbesondere Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen, Pandemien, Streiks, Unruhen oder vergleichbare unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse. Dies gilt auch, wenn ein vertraglich festgelegter Sprecher aufgrund solcher Umstände nicht zur Verfügung steht. In einem solchen Fall sind wir nicht verpflichtet, einen Ersatzsprecher bereitzustellen oder für Schäden durch Verzögerungen aufzukommen.
5. **Drittverantwortung:** Die in Ziffern 1 bis 4 genannten Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für gesetzliche Vertreter, Angestellte und sonstige Erfüllungsgehilfen der soundjack tonstudios GmbH

IX. Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangt werden, streng vertraulich zu behandeln.
2. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Auftraggebers ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO.

X. Force Majeure

- Höhere Gewalt, einschließlich Naturkatastrophen, Krieg, Terrorismus, Epidemien, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwehrbare und schwerwiegende Ereignisse befreien sowohl uns, als auch den Auftraggeber für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Wir und der Auftraggeber sind verpflichtet, die andere Vertragspartei unverzüglich über das Auftreten des Ereignisses der höheren Gewalt und die dadurch verursachte Störung zu informieren und alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern.

XI. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Chemnitz.

Stand: August 2025